B&B GmbH
Architekten & Ingenieure

Textteil
Bekanntmachung
§10BauGB

70223/3025

Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
Gemarkung Ehingen
Bebauungsplan Sondergebiet „Bei der Öle“
2. Änderung

Verfahrensstand

Satzungsbeschluss
gem. § 10 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung
gem. §10(3) BauGB

Stand 21.10.2024

Verfahrensführend:	**Gemeinde Mühlhausen-Ehingen**
Gemeinde:	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen Bürgermeisteramt Patrick Stärk, Bürgermeister Schloßstraße 46 78259 Mühlhausen-Ehingen Tel. +49 7733.5005-0 bm@muehlhausen-ehingen.de
Bebauungsplan	B&B GmbH, Architekten & Ingenieure Ekkehard Böhler Lohnerhofstraße 9 78467 Konstanz Tel. 07531.9807-0 e.boehler@bb-architektur.com
Umweltbericht:	Dr. Robert M. Fitz Umweltplanung, Landschaftsökologie, Gewässerkunde Rebhalde 7 88682 Salem Tel. 07553.829000 dr.fitz@t-online.de

Gemeinde Mühlhauen-Ehingen
Gemarkung Ehingen
Bebauungsplan Sondergebiet „Bei der Öle“ 2. Änderung

Satzungsbeschluss gem.§ 10(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10(3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen- Ehingen, Landkreis Konstanz, hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2024, den Bebauungsplan Sondergebiet „Bei der Öle“ 2. Änderung auf Gemarkung Ehingen und die örtlichen Bauvorschriften hierzu als Satzung beschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Öle“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (verkleinert, nicht maßstäblich).

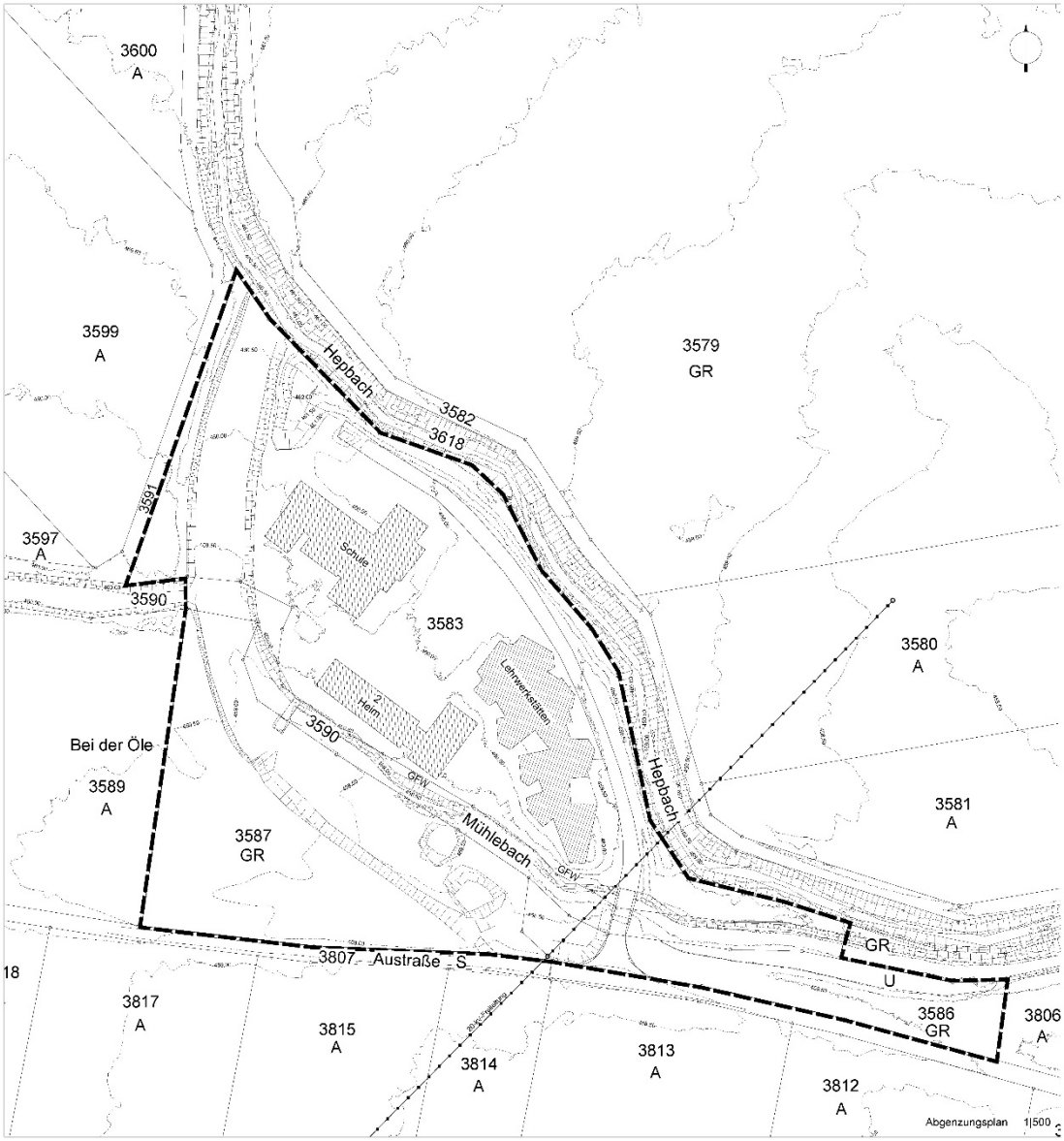

Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften während der Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen, Schlossstraße 46, 78259 Mühlhausen-Ehingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind auch unter der Webseite www.Muehlhausen-Ehingen.de aufrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Sondergebiet „Bei der Öle“ 2. Änderung in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mühlhausen-Ehingen, den 21.10.2024

gez. Patrick Stärk, Bürgermeister